

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 37 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender
Buchstabe 0a voranzustellen:

'0a) In Nummer 2 werden nach den Worten "Anstrahlen
des Zieles" die Worte "oder des Auftreffpunktes"
eingefügt.'

Als Folge sind

Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Vorblatt:

Das Vorblatt ist wie folgt zu ergänzen:

Ausgeliefert am 18. FEB. 1991

- aa) In Abschnitt A "Zielsetzung" wird der bisherige Text Nummer 1.

Folgende Nummer 2 ist anzufügen:

"2. Laser-Zielgeräte für Handfeuerwaffen begünstigen einen deliktischen Schußwaffengebrauch insbesondere zur Nachtzeit. Ein berechtigtes Interesse an solchen Zieleinrichtungen im zivilen Bereich ist nicht ersichtlich. Es darf keinen Zweifel daran geben, daß solche Geräte der geltenden Verbotsnorm des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes unterliegen."

- bb) In Abschnitt B "Lösung" wird der bisherige Text Nummer 1.

Folgende Nummer 2 ist anzufügen:

"2. Durch Ergänzung des Wortlauts der Verbotsnorm des § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes wird klargestellt, daß Laser-Zielgeräte mit-erfaßt werden."

- b) Begründung:

Die Begründung ist wie folgt zu ergänzen:

Nach dem Wort "Begründung" ist einzufügen:

"Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe 0a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die sogenannten Laser-Zielgeräte der Verbotsnorm unterliegen. Bei diesen Geräten handelt es sich um Vorrichtungen für Schußwaffen, die unter Verwendung der Laser-Technik sichtbare oder unsichtbare Strahlen aussenden, aufgrund der starken Bündelung das Ziel jedoch nicht im ganzen, sondern nur im Haltepunkt bzw. Auftreffpunkt anstrahlen. Letztes spricht zwar schon nach geltendem Recht nicht gegen die Anwendbarkeit der Verbotsnorm auf Laser-Zielgeräte. Gleichwohl erscheint es mit Rücksicht auf die technische Entwicklung sowie die strafrechtlichen und sonstigen Konsequenzen einer Zuwiderhandlung zweckmäßig, dies im Wortlaut klar zum Ausdruck zu bringen. Im Hinblick auf die einen deliktischen Schußwaffengebrauch begünstigenden Möglichkeiten - insbesondere zum Schutz von Menschen vor heimtückischen Angriffen in der Nachtzeit - darf es keinerlei Zweifel daran geben, daß solche Zieleinrichtungen für zivile Schußwaffen verboten sind.

Zu Buchstaben a und b".

(Weiter wie bisherige Begründung)

Begründung:

- Siehe die vorstehende Ergänzung der Begründung zum Gesetzentwurf. -

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 37 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b
sind in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 die Worte
"mit Spitzen"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch stern-
förmige Scheiben ohne angeschärfte Spitzen
können schwere Verletzungen herbeiführen.